



Univ.-Prof. Dr. Christian Scholz¹ / Univ.-Prof. Dr. Volker Stein²

Permanente Novellen von Landeshochschulgesetzen: Der beklemmende Drang zur zentralen Planwirtschaft

KORFU-Arbeitspapier Nr. 17

(Siegen – Saarbrücken 2014)

www.kor-fu.de

¹ Universität des Saarlandes, scholz@orga.uni-sb.de ² Universität Siegen, volker.stein@uni-siegen.de

Dieser Artikel ist Teil des Forschungsprojekts „Korporatismus als ökonomisches Gestaltungsprojekt für Universitäten (KORFU)“, www.kor-fu.de. Die Autoren danken dem deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die Finanzierung dieses Projekts sowie dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) als Projektträger.



Förderkennzeichen: 01PW11020A / 01PW11020B

Bislang geht es den Präsidenten und Rektoren der deutschen Hochschulen prächtig: Sie erleben dank großzügiger Hochschulgesetze weder übermäßigen Druck von oben aus den Ministerien noch ernst zu nehmenden Widerspruch von unten aus den Fakultäten. Ihre Machtfülle reicht von strategischen Grundsatzentscheidungen bis hin zu operativen Eingriffen in Forschung und Lehre.

Auslöser für diese aktuelle präsidiale Komfortzone war die Ende der 1990-er Jahre bestehende Unzufriedenheit von Ministerien und Wirtschaft mit den aus ihrer Sicht unwirtschaftlich arbeitenden Hochschulen. Auch zur Absicherung des vor allem in Deutschland unnötig rigoros eingeführten Bologna-Prozesses wurden damals auf breiter Front zentrale Steuerungs- und Kontrollkompetenzen für die Hochschulleitung eingeführt.

Doch auch wenn Präsidenten und Rektoren weitgehend mit sich und der Welt zufrieden sind: Das Ergebnis dieser Zentralisierung war eine ausufernde Bürokratie mit unzähligen Steuerungseinheiten bei Präsidenten und Rektoren, verbunden mit explodierenden Kosten. Egal, ob Controlling, Pressestelle, Vorlesungsplanung, Hörsaalverteilung, Auslandsbüro, Wissenstransferstelle, Gebäudeverwaltung oder Qualitätsmanagement: Sukzessive landete alles selbst gegen den Willen der Fakultäten bei den Hochschulrektoren. Gleichzeitig sank die Entscheidungsqualität der Zentrale: Denn dass in einer Situation, in der letztlich ein Präsident alleine über Studiengänge entscheidet, die Gefahr von Fehlentscheidungen wächst, liegt auf der Hand. Im Ergebnis wurden also Effektivität und Effizienz solcherart geleiteter Hochschulen durch die Zentralisierung zur Universitätsspitze nicht besser, sondern schlechter.

Wie zu erwarten, beginnt jetzt die Politik zu reagieren und bringt durch Änderungen in den landeseigenen Hochschulgesetzen Bewegung ins Spiel. In Nordrhein-Westfalen etwa mussten im Zuge der erfolgten Neufassung des Hochschulzukunftsgesetzes (vom 16.09.2014) die Hochschulrektoren Planungskompetenzen wieder an das zuständige Ministerium zurückgeben. Grundlegende Gesetzesnovellen stehen auch in weiteren Bundesländern an. Überall die identische Logik: Wenn ein Land mit seinen Hochschulen unzufrieden ist und gleichzeitig sparen muss, dann lassen sich budgetwirksame Eingriffe immer noch am Wirksamsten von ganz oben anordnen.

Verwundert reiben sich die betroffenen Hochschulchefs die Augen: Waren sie vor allem wegen ihrer rigiden Kontrollpolitik gegenüber Hochschullehrern und Fakultäten die erklärten Lieblinge der Minister und konnten diesen schon mal „väterlich“ die große weite Hochschulwelt erklären, so erleben sie jetzt ihrerseits Gestaltungswünsche aus Ministerien und Unternehmen.

Dementsprechend laut protestiert die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) als berufsständische Interessenvertretung der Präsidenten und Rektoren deutscher Hochschulen in einem offenen Brief gegen die Rücknahme der errungenen Autonomie (Anhang 1). Sie ist – und das wird oft übersehen – zu einem mächtigen Apparat angewachsen, der sich vehement für den Erhalt der Macht von Hochschulrektoren und weniger für die Belange der Hochschule insgesamt einsetzt. Ihre Interessenvertretung verläuft dabei ähnlich intransparent wie beim ADAC.

Auch Hochschulräten – geliebt von der Wirtschaft wegen unmittelbarer Eingriffsmöglichkeit und geliebt von Hochschulrektoren wegen ihrer völligen Instrumentalisierbarkeit – soll es mittelfristig an den Kragen gehen. Dementsprechend bündelt auch das „Forum Hochschulräte“ als ihr Vertretungsorgan ängstlich die Kräfte. Wie die HRK wird auch dieses Forum der Hochschulräte vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) unterstützt, das als Berater für Präsidenten und Lobbyist gegenüber den Ministerien zentraler Impulsgeber für die Machthäufung bei Präsidenten und Rektoren ist.

Die 2014 durchgeführten und die noch anstehenden Hochschulgesetzesnovellen gehen aber noch einen Schritt weiter: Um auszugleichen, dass den Präsidenten und Rektoren Macht weggenommen wird, sollen sich diese ihrerseits an den Fakultäten schadlos halten dürfen: Es wird noch mehr Entscheidungsmacht als bislang von unten nach oben verschoben und der letzte Rest von Autonomie derjenigen hochschulinternen Strukturen „weiter unten“, in denen die eigentliche Forschungs- und Lehrarbeit stattfindet, abgebaut. Wieder einmal vertritt die (zustimmende) HRK also als selbsternannte „Stimme der Hochschulen“ weder die Interessen der Fakultäten noch die der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter, sondern nur die persönlichen Interessen der Hochschulrektoren.

Einige Beispiele: Die Regierung Hamburgs hat jüngst die Richtlinienkompetenz der Universitätspräsidenten festgeschrieben (§ 81 (1) HmbHG vom 03.07.2014; Anhang 2). An dem Ergebnis wird auch ein Hinweis auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit der sich ergebenden Strukturen nichts ändern, denn Verfassungen kann man bekanntlich zu Zeiten der großen Koalition nach Belieben ändern. In Baden-Württemberg wurde den Hochschulrektoren weitere Macht eingeräumt, beispielsweise zur vereinfachten Gründung zentraler Forschungs- und Lehrinrichtungen in Konkurrenz zu bestehenden Fakultäten (§ 15 (8) LHG in der Fassung des 3. HRÄG vom 27.03.2014; Anhang 3): Ist der Präsident also mit einer Fakultät nicht zufrieden, entzieht er ihr die Mittel und baut sich seine eigene Lehrereinheit daneben. Schließlich betont aktuell auch noch der Wissenschaftsrat, der Bundes- und Landesregierungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, Wissenschaft und Forschung in Deutschland berät, im Einklang mit der Hochschulrektorenkonferenz, dass das Recht zur Entscheidung über neue Professoren ausschließlich im Präsidium der Universität anzusiedeln ist: Die Fakultäten werden noch mehr entmachtet. Auch im Saarland hat die Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 14.10.2014 keinen Schritt in Richtung einer Stärkung der Fakultätsautonomie gegenüber dem Präsidenten gemacht, wie dies entsprechende Vorschläge (Anhang 4) nahegelegt hatten.

Ist dies alles sinnvoll? Anerkannte Hochschulforscher wie auch der Deutsche Hochschulverband als Berufsvertretung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland argumentieren im Kern, dass auch in Hochschulen eine zentrale Planwirtschaft nicht durch eine noch zentralere Planwirtschaft verbessert werden kann. Und internationale Vergleiche belegen, dass die Spitzenuniversitäten ihre Position ihrer umfassenden Fakultätsautonomie verdanken. Daher wird es notwendig, die Grundsatzfrage zu stellen: Wie sieht die moderne Universität der Zukunft aus?

Die Hochschule der Zukunft folgt dem demokratischen Grundverständnis und ist föderal aufgebaut, denn anders kann sie sich in ihrem dynamischen Umfeld nicht entwickeln und die Interessen der vielen Beteiligten bündeln. Notwendige Flexibilität entsteht aus dem dezentralen, kollegialen Entscheiden derer, die diese Entscheidungen später auch umsetzen werden. Auf diese Weise entfaltet sich selbstverantwortete Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

Folglich beschreiten die Hochschulgesetzesnovellen den vollkommen verkehrten Weg. Denn anstatt Entscheidungsmacht von den Präsidenten und Rektoren zu den Ministerien zu verlagern, müsste die Verlagerung universitätsintern zum von den Hochschulmitgliedern demokratisch legitimierten Senat der Hochschule erfolgen. Und anstatt den Fakultäten Entscheidungsmacht zu entziehen und von den Dekanen auf die Präsidenten und Rektoren zu verlagern, müsste die Verlagerung fakultätsintern zum von den Fakultätsmitgliedern demokratisch legitimierten Fakultätsrat erfolgen. Entscheidungsmacht bliebe damit auf der Ebene, auf der die Entscheidungen umgesetzt werden – streng gemäß dem Subsidiaritätsprinzip.

Wenn dann noch die Hochschulräte Entscheidungsgremien aus lauter Hochschulexternen zu reinen Beratungsgremien zurückgestuft würden, wäre die so genannte „korporatistische“ Hochschulsteuerung erreicht, die den modernen Anforderungen der Offenheit, Kollegialität und Verantwortung entspricht. Sie ist in der Lage, die Hochschulen in Zeiten interdisziplinärer Leistungsanforderungen in ihrem internationalen Bildungswettbewerb zu stärken – und das nationale Bildungssystem gleich mit.

Genau dies müsste doch im eigentlichen Interesse der Bundesländer sein, denn Deutschland braucht gute Hochschulen.

Anhang 1: Offener Brief der HRK vom 20.11.2013 zum Referentenentwurf Hochschulzukunftsgesetz NRW

An

Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Hannelore Kraft

Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Frau Svenja Schulze

Nachrichtlich:

Vorsitzender des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung
im Landtag NRW
Herr Arndt Klocke

20.11.2013

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Frau Ministerin,

der in der letzten Woche vorgestellte Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetz in Nordrhein-Westfalen ist in der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 19.11.2013 eingehend diskutiert worden. Leider ist in der Kürze der Zeit eine detaillierte Stellungnahme zu den im Einzelnen vorgeschlagenen Regelungen noch nicht möglich. Diese werde ich zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen.

Ich will betonen, dass die Rektorinnen und Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten sich einig waren, dass angesichts des Erfolges, mit dem die nordrhein-westfälischen Hochschulen ihren gesellschaftlichen Auftrag erfüllen und ihre Verantwortung wahrnehmen, eine derartig umfassende Gesetzesnovelle nicht erforderlich ist. Der vorliegende Entwurf schränkt in zentralen Punkten die Wissenschaftsfreiheit und Autonomie der Hochschulen in inakzeptabler Weise ein.

Der Referentenentwurf untergräbt die Autonomie der Hochschulen, indem er weit in die Hochschulplanung eingreift. Hierdurch werden die Bewegungsspielräume der Hochschulen eingeschränkt, da das Ministerium standardisierte Lösungen verpflichtend zur Umsetzung vorgeben kann.

Der Referentenentwurf greift in die Finanzautonomie der Hochschulen ein, indem das Ministerium durch den Erlass von Rahmenvorgaben auch in diesem Bereich regelnd eingreifen kann. Damit wird den Hochschulen die Möglichkeit genommen, mehrjährig zu planen und effizient zu agieren. Die Möglichkeit der nordrhein-westfälischen Hochschulen, sich in einem national und international zunehmend wettbewerblich geprägten Umfeld zu positionieren, wird damit empfindlich eingeengt.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat im Jahr 2011 die wesentlichen Positionen zur Hochschulautonomie und zur Hochschulfinanzierung benannt. In diesen Empfehlungen hat sie deutlich gemacht, dass das Ministerium sich auf den unabdingbaren Kernbereich der Rechtsaufsicht beschränken soll. Gegen diesen Grundsatz wird in dem vorliegenden Entwurf klar verstoßen. Die einschlägigen Empfehlungen füge ich diesem Schreiben gerne noch einmal bei.

Im Namen der Rektorinnen und Rektoren, der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Hochschulen ersuche ich Sie, den Referentenentwurf unter diesen Gesichtspunkten noch einmal zu überdenken. Dies ist im Interesse der Leistungsfähigkeit des Hochschulstandortes NRW und im Interesse der gesamten deutschen Wissenschaftslandschaft geboten.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Horst Hippler

Quelle: <http://www.hrk.de/offener-brief>.

Anhang 2: Ausschnitt aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) Vom 03.07.2014

§ 81 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Präsidium. Ihr oder ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Sie oder er trägt Sorge für die strategische Entwicklung der Hochschule, hat für wichtige Angelegenheiten der Hochschule persönlich einzutreten und grundlegende Entwicklungen hinsichtlich der Forschung und Lehre in der Hochschule anzustoßen und zu fördern. Die Präsidentin oder der Präsident legt im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest.

Quelle: <http://www.hamburg.de/contentblob/4351324/data/hmbhg.pdf>.

Anhang 3: Ausschnitt aus dem Landeshochschulgesetz (LHG) Baden-Württembergs in der Fassung des 3. HRÄG vom 27.03.2014

Abschnitt 2 Zentrale Organisation der Hochschule

§ 15 *Organe und Organisationseinheiten*

(...)

(8) Zentralen Einheiten, die Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, insbesondere Einrichtungen nach § 40 Absatz 5, können die Hochschulen durch Regelung in der Grundordnung Aufgaben in der Lehre, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen, übertragen; in diesem Fall obliegt der zentralen Einheit die Qualitätssicherung der Lehre. Die betroffenen Fakultäten sind anzuhören. Absatz 7 Satz 2 findet Anwendung. Die Zuordnung von zur Lehre verpflichtetem wissenschaftlichem Personal mit seiner vollen oder teilweisen Lehrverpflichtung zu solchen Einheiten erfolgt durch Beschluss des Senats nach Anhörung der betroffenen Fakultäten oder Studienakademien. Sofern die Grundordnung keine andere Regelung trifft, nimmt die Bestimmung der Lehraufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 2 das Rektorat, das Anhörungsrecht des Fakultätsrats nach § 23 Absatz 3 Satz 2 und an der DHBW das Anhörungsrecht des Örtlichen Senats nach § 17 Absatz 6 Satz 3 der Senat, die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 24 Absatz 2 die Rektorin oder der Rektor und die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 26 Absatz 4 die für Lehre zuständige Prorektorin oder der für Lehre zuständige Prorektor wahr. Die Grundordnung regelt die Aufgaben der zentralen Einheit und deren Organisations- und Leitungsstruktur; werden Gremien vorgesehen, ist § 10 Absatz 1 Satz 2 zu beachten. Sofern die zentrale Einheit einen Studiengang durchführt, regelt die Grundordnung die Mitgliedschaft der in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden in dieser Einheit und die Wahrnehmung von deren Mitgliedschaftsrechten in Hochschule und Verfasster Studierendenschaft; ferner sieht sie eine Studienkommission vor. Die Grundordnung kann regeln, dass die zentrale Einheit Aufgaben im Berufungs-, Promotions- oder Habilitationsverfahren übernimmt. Werden für solche zentralen Einheiten in der Grundordnung Gremien mit Entscheidungsbefugnissen vorgesehen, ist § 10 Absatz 3 zu beachten.

Quelle: http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Recht/Landtags-Drs_15_4996.pdf.

**Anhang 4: Vorschläge für eine „fakultätsautonomiestärkende“ Änderung des Saarländischen Universitätsgesetzes aus dem Projekt KORFU heraus
(Univ.-Prof. Dr. Christian Scholz; 18.12.2012)**

§ 5 – Qualitätssicherung

- Hier muss sichergestellt sein, dass die Autonomie der einzelnen Lehrstuhlinhaber bzw. der Fakultät nicht tangiert wird.
- Insbesondere sollten bei der Ordnung über die Lehrveranstaltungsbewertungsverfahren fächerspezifische Belange berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass es unterschiedliche Verfahren geben muss und der Lehrstuhlinhaber über das anzuwendende Verfahren einschließlich der Weitergabe der Ergebnisse entscheiden kann.
- Falls überhaupt eine formalisierte Evaluierung mit weiterzugebenden Ergebnissen durchgeführt wird, sind die Lehrveranstaltungsbewertung nicht nur dem Studiendekan, sondern dem Dekanat insgesamt vorzulegen, da dieses die mit Lehre und Studium zusammenhängende Aufgaben in Gesamtverantwortung wahrnehmen.

§ 10 – Verfassung und Ordnung

Einführung einer Möglichkeit, wonach von der Fakultätsstruktur abweichende Unterorganisationsstrukturen eingerichtet werden können, die nicht nur für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates gelten. Hier müsste eine ähnliche Regelung wie für die Medizinische Fakultät gefunden werden (vgl. § 28 UG).

§ 15 – Universitätspräsidium, Erweitertes Universitätspräsidium

- Die Aufgaben des Universitätspräsidiums müssen im Hinblick auf die Fakultätsautonomie angepasst werden, so z.B. soll die Entscheidung über die künftige Verwendung, die Widmung und Freigabe vakanter Hochschullehrerstellen nur in Abstimmung mit der Fakultät erfolgen; auch die Festlegung der Forschungs- und Lehraufgaben des wissenschaftlich tätigen Personals nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung soll nur in Absprache mit der Fakultät erfolgen.
- Die Struktur des Erweiterten Präsidiums muss geändert werden. Zukünftig sollen dort nur Präsidium und die Dekane der Fakultäten vertreten sein.
- Ferner muss das Erweiterte Präsidium mehr Entscheidungsbefugnisse haben. Deswegen sollte ein eigener Absatz mit Aufzählung von Aufgaben des Erweiterten Präsidiums und eine Liste mit klaren Berichtspflichten des Präsidiums eingefügt werden.
- Des Weiteren darf bei Abstimmungen im Erweiterten Präsidium die Mehrheit der Dekane nicht überstimmt werden. Aber auch der Präsident darf nicht überstimmt werden. Sollte einer der genannten Fälle eintreten, so muss die Entscheidung dem Universitätsrat vorgelegt werden.
- Im Übrigen soll festgehalten werden, dass sich das Erweiterte Präsidium eine Geschäftsordnung geben muss.

§ 16 – Universitätspräsidentin/Universitätspräsident

Aus Abs. 2 soll Satz 2 gestrichen werden (Der Präsident/Die Präsidentin trägt über die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihr/ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin/dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.) Dieser Passus widerspricht der Fakultätsautonomie.

§ 17 – Wahl und Abwahl des Universitätspräsidenten

Eine Findungskommission sollte nicht mehr eingesetzt sondern explizit aus naheliegenden Gründen verboten werden. Vielmehr sollten Universitätsrat und Senat zusammen den Präsidenten wählen.

§ 19 – Senat

Unter Abs. 1 soll als Aufgabe die Aufsicht über die zentralen Einrichtungen neu aufgenommen werden.

In Absatz 2 soll der zweite Satz ab „und entscheidet abschließend“ gestrichen werden. Sofern Präsidium und Senat sich nicht einigen können, soll der Universitätsrat abschließend entscheiden. (Abs. 2: Der Senat kann Entscheidungen des Universitätspräsidiums nach § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder widersprechen. Das Universitätspräsidium berät nach Einlegung des Widerspruchs erneut über die Angelegenheit und entscheidet abschließend.)

Im Übrigen sollte der Universitätspräsident nicht Vorsitzender des Senats sein. Vielmehr soll der Senat einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Senats wählen.

§ 20 – Universitätsrat

- Die Mitgliederzahl des Universitätsrates soll verkleinert werden. Es sollen nur noch die auswärtigen Mitglieder dem Universitätsrat angehören. Insgesamt hätte der Universitätsrat dann nur noch sieben Mitglieder. Abs. 2 Satz 3 UG entfällt damit („Dem Universitätsrat gehören fünf vom Senat gewählte Mitglieder der Universität, von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, sowie die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident, die Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft jeweils mit beratender Stimme an.“)
- Ferner soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach eine Fakultät einen Anspruch auf Anhörung im Universitätsrat hat.
- Des Weiteren sollen die Beschlüsse des Universitätsrates der Universitätsleitung und den Fakultäten zeitnah und umfassend mitgeteilt werden.

§ 21 – Fakultät

- Die Fakultätsautonomie soll gestärkt werden. Daher soll folgender neuer Abs. 2 eingefügt werden:
 - „(2) Die Fakultät ist zuständig für Planung, Regelung und Durchführung aller Angelegenheit von Forschung und Lehre in ihrem wissenschaftlichen Bereich. Sie ist insbesondere zuständig für
 1. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 2. den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen und die Festlegung von Hochschulgraden, Bezeichnungen und Hochschultiteln,
 3. die Planung, Regelung und Durchführung der Lehre,
 4. die Gründung, Änderung und Aufhebung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten sowie der ihr angegliederten Einheiten,
 5. die Entwicklung Öffentlich-Privater Partnerschaften und anderer Kooperationsformen, namentlich auf dem Gebiet der Weiterbildung,

6. die Entscheidung über die künftige Verwendung, die Widmung und Freigabe vakanter Hochschullehrerstellen im Benehmen mit dem Präsidium,
7. die Festlegung von Zulassungszahlen im Benehmen mit dem Präsidium.“

Abs. 2 wird dann zu Abs. 3.

- Dem Dekanat sollen bei mehreren Fachrichtungen bis zu zwei Prodekane und zwei Studiendekane angehören.
- Abs. 4 Satz 2 muss entfallen, da es der Fakultätsautonomie widerspricht („Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident kann der Wahl einer Dekanin/eines Dekans widersprechen. Widerspricht die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident, kommt die Wahl nicht zustande.“)
- Ferner sollen die Mitglieder des Dekanats aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt werden.

§ 25 – Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Es sind Ausführungen erforderlich, wie interfakultäre Einrichtungen gebildet werden z.B. dass jeder Fakultätsrat Direktoren entsendet, die Direktoren einen Geschäftsführenden Direktor wählen, dieser wiederum gegenüber den Fakultätsräten einen Rechenschaftsbericht ablegt. Ferner sollten die interfakultären Einrichtungen einen Beirat einrichten können.

§ 36 – Berufungsverfahren

- Im Hinblick auf die Fakultätsautonomie kann der Präsident nicht mehr den Vorsitz bei den Berufungskommissionen haben. Daher ist in Abs. 3 der erste Satz zu streichen.
- Ferner muss ein Passus aufgenommen werden, wonach die Berufungskommission ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern aufweisen soll.